

**INNENMINISTERIUM
BADEN – WÜRTTEMBERG
Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart**

**LVN/X.400: C=DE, A=DBP, P=BWL, O=IM, S=Poststelle
Internet: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000**

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 26.05.2004
Durchwahl
Name: Herr Bott
Aktenzeichen: 5-1500.0/8

(Bitte bei Antwort angeben)

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

**Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen
Feuerwehren nach Einsätzen**

Anlagen

1

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 die „Hinweise über Ruhezeiten nach allgemeinen Einsatzbelastungen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes mit Ausnahme des Abschnitts C zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern empfohlen, diese in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Unter Hinweis auf § 30 Abs. 1 FwG wird deshalb empfohlen, mit Ausnahme des Abschnitts C bei der Festlegung von Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen entsprechend den beigefügten Hinweisen des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verfahren.

Wir bitten, die Feuerwehren zu unterrichten.

gez. Ulrich Kortt

Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen

Richtwerte für den Einsatzleiter zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung der ihm anvertrauten Einsatzkräfte nach Einsätzen

A. Grundsätzliches

Einem Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Feuerwehr hat gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht.

Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach Einsätzen und der damit zusammenhängenden Verantwortung des Einsatzleiters existieren nur unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen. Teilweise bestehen keine Vorgaben.

Für eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise möchte der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) mit dieser Empfehlung einen Richtwert / eine Beurteilungsgrundlage vorschlagen.

Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und ggf. auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche Belange und andere individuelle / persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen.

Tatsächlich wird überwiegend auf die objektive Beurteilung und Entscheidung des Einsatzleiters abgestellt werden müssen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungszeiten benötigt bzw. beanspruchen kann.

Insoweit kann dieses Papier nur eine Entscheidungshilfe sein.

B. Allgemeine Einsatzbelastungen

Nehmen Feuerwehrangehörige während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung frei gestellt.

Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet.

Besondere Verantwortung hat der Einsatzleiter für die Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsbereitschaft seiner Mannschaft.

Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Städte und Gemeinden als Aufgaben- und Kostenträger kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt als beendet erklären soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein spezieller Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Dienstbeginn benötigt (wie z.B. spezielle Ruhezeiten für Kraftfahrer nach EG-Vorschrift).

Ob der Feuerwehrangehörige nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften soviel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein.

C. Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen

Nicht abgedruckt.